

Trinkwasserverordnung/ Betreiberpflichten (Kaltwasser):

Mit Novellierung der Trinkwasserverordnung 2011 unterliegen auch Anlagen, aus denen Trinkwasser von Wasserwerken an Verbraucher abgegeben wird, der Untersuchungspflicht. Dabei muss das Wasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den mikrobiologischen Anforderungen und chemischen Anforderungen entspricht.

Die Vorgabe der zu untersuchenden Parameter im Kaltwasser findet sich in der Trinkwasserverordnung unter § 4 Allgemeine Anforderungen, § 5 Mikrobiologische Anforderungen, § 6 Chemische Anforderungen, § 7 Indikatorparameter. Hinzu kommt die Verpflichtung des Eigentümers im Rahmen der Verkehrssicherungs- und Betreiberpflichten. Um diesen nachzukommen, werden Chemische und Mikrobielle Standardparameter orientierend als Z-Probe (Zufallsprobe) untersucht, wie es auch die Merkblätter der Gesundheitsämter z.B. dem des Referats für Gesundheit und Umwelt (RGU) der Landeshauptstadt München, sowie die Empfehlung des Umweltbundesamtes vorsehen.

In der Regel beinhaltet die Untersuchung einer Trinkwasseranlage eine Probe auf die chemischen und eine Probe auf die mikrobiologischen Parameter. Der Untersuchungsrythmus liegt bei 3 Jahren. Die Ausnahme stellen Liegenschaften da, die der öffentlichen und gewerblichen Nutzung unterliegen. Hier ändert sich der Rhythmus auf ein jährliches Intervall.

Abschließend möchten wir auf die anstehende Novelle der TrinkwV hinweisen, die voraussichtlich im 2. Quartal dieses Jahres in Kraft treten wird, hier wird derzeit von einer deutlichen Verschärfung der Grenzwerte ausgegangen - d.h. eine Aufnahme weiterer Parameter, wie auch die Herabsetzung bisher geltender Grenzen.